

ferner, soweit erforderlich, auch den unmittelbaren Schutz der nichtdeutschen Flüchtlinge wahr und steht dir mit Rat und Tat zur Verfügung.

Wer ist heimatloser Ausländer im Sinne des Gesetzes?

Zunächst wirst du natürlich fragen, wer eigentlich heimatloser Ausländer ist, du willst wissen, ob auch du zu den Personen gehörst, denen der Ratgeber mit diesem Büchlein helfen will.

Heimatloser Ausländer nach dem Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer vom 25. April 1951 ist ein nichtdeutscher Staatsangehöriger oder Staatenloser, der

- a) nachweist, daß er der Obhut der internationalen Organisation untersteht, die von den Vereinten Nationen mit der Betreuung verschleppter Personen und Flüchtlinge beauftragt ist und
- b) Nichtdeutscher nach Artikel 116 des Grundgesetzes ist und
- c) am 30. Juni 1950 seinen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin-West hatte.

Zu a):

Maßgebend ist die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis, der dem Schutz des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge untersteht. Hierunter fällt jeder Nichtdeutsche, der sich wegen begründeter Furcht vor

Verfolgung aus politischen, rassistischen und religiösen Gründen außerhalb seines Heimatlandes und im Bundesgebiet befindet und nicht in der Lage ist oder wegen dieser Furcht nicht willens ist, in seine Heimat zurückzukehren.

Dies trifft auf alle ehemaligen IRO-Betreuten zu, aber auch auf diejenigen, die, ohne jemals vorher von der IRO betreut worden zu sein, unter die oben wiedergegebene Definition fallen. Der Anerkennung des Flüchtlings stehen Entscheidungen, die die IRO während der Zeit ihrer Tätigkeit getroffen hat, nicht entgegen.

Die Zuständigkeit des Hohen Kommissars für den oben genannten Personenkreis hört in dem Augenblick auf, in dem die betreffende Person

- aa) sich freiwillig wieder unter den Schutz ihres Heimatlandes stellt oder
- bb) nach dem Verlust ihrer Staatsangehörigkeit diese freiwillig wiedererlangt oder
- cc) eine neue Staatsangehörigkeit erlangt und den Schutz des betreffenden Landes genießt oder
- dd) sich freiwillig wieder in das Land begibt, das sie verlassen hatte oder außerhalb dessen Grenzen sie sich aus Furcht vor Verfolgung aufhielt oder
- ee) sich nicht länger weigern kann, aus anderen Gründen als aus persönlicher Bequemlichkeit sich wieder in den Schutz des ehemaligen Heimatlandes zu begeben oder als Staatenloser in das ehemalige Wohnland zurückzukehren, da die Voraussetzungen, unter denen sie als Flüchtling betrachtet wurde, nicht mehr vorliegen. Gründe rein wirtschaftlicher Natur können nicht angeführt werden.

Die Zuständigkeit des Hohen Kommissars, wie oben dargelegt, erstreckt sich nicht auf Personen, die

1. Doppelstaatler sind, es sei denn, daß sie die oben genannten Bedingungen in bezug auf jedes Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, erfüllen oder
2. von denen ernsthaft angenommen werden kann, daß sie ein Verbrechen oder ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit, wie sie in dem diesbezüglichen internationalen Abkommen definiert sind, begangen haben, infolgedessen sie nach den bestehenden Verträgen ausgeliefert werden müssen.

Zu b):

Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.

Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern. Sie gelten als nicht ausgebürgert, sofern sie nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in Deutschland genommen haben und nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben.

Zu c):

Wenn du die unter c) genannte Voraussetzung nicht erfüllst, so bist du trotzdem heimatloser Ausländer, wenn du nach dem 1. Juli 1948 deinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik oder in Berlin-West hattest und ihn danach außerhalb dieses Gebietes verlegt hast und du innerhalb von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt deiner Ausreise aus der Bundesrepublik oder Berlin-West rechtmäßig deinen Wohnsitz oder deinen

dauernden Aufenthalt in das Gebiet der Bundesrepublik oder von Berlin-West zurückverlegt hast. Die Rechtsstellung eines heimatlosen Ausländers hat auch derjenige, der seine Staatsangehörigkeit von einem heimatlosen Ausländer ableitet (Ehegatte, Kinder). Bei einer Heirat mit einer deutschen Frau kann diese jedoch erklären, die deutsche Staatsangehörigkeit behalten zu wollen.

Ein heimatloser Ausländer verliert die besondere Rechtsstellung des heimatlosen Ausländers wenn er nach dem 30. Juli 1950 auf Antrag eine neue Staatsangehörigkeit erwirbt oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes oder von Berlin-West nimmt. Er kann jedoch innerhalb zweier Jahre seit dem Zeitpunkt seiner Ausreise aus dem Geltungsbereich des Grundgesetzes oder aus Berlin-West seinen gewöhnlichen Aufenthalt in den Geltungsbereich des Grundgesetzes oder nach Berlin-West zurückverlegen. Mit der Rückkehr erlangt er wieder die Rechtsstellung eines heimatlosen Ausländers.

Diesen heimatlosen Ausländern, die in der Bundesrepublik leben, hat die Regierung der deutschen Bundesrepublik mit ihrem Gesetz vom 25. April 1951 eine gegenüber den andern Ausländern besonders begünstigte Stellung eingeräumt.

Diese bevorzugte Behandlung macht es den heimatlosen Ausländern ihrerseits zur Pflicht, von sich aus alles zu tun, um sich in das deutsche Rechts- und Wirtschaftsleben einzufügen und die Gesetze und Anordnungen des Gastlandes genau zu befolgen.

Zum Nachweis, daß du heimatloser Ausländer im Sinne des Gesetzes bist, wird in deinen Ausweispapieren der Vermerk „heimatloser Ausländer“ gesetzt. Der Paßvermerk stellt sicher, daß du von allen Behörden und

Dienststellen als heimatloser Ausländer behandelt werden muß und daß dir die entsprechenden Vorzüge gewährt werden. Falls du bei der Ausstellung des Passes, über den unten noch gesprochen wird¹⁾, Schwierigkeiten hast, kannst du bei der Behörde, die eine für dich nachteilige Entscheidung getroffen hat, Beschwerde einlegen und dich in dringenden Fällen an das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge in Bad Godesberg wenden.

Welche Rechte und Pflichten bringt diese besondere Stellung der heimatlosen Ausländer mit sich?

Grundsätzlich ist zunächst zu sagen, daß die rechtliche Stellung der heimatlosen Ausländer derjenigen der Deutschen weitgehend angenähert ist. Gegenüber den anderen Ausländern bist du damit erheblich begünstigt. Das zeigt sich insbesondere darin, daß die Grundsätze der Gegenseitigkeit und der Ausnahmemaßnahmen auf den heimatlosen Ausländer keine Anwendung finden. Das bedeutet, daß die Rechtsstellung des heimatlosen Ausländers nicht davon abhängt, daß die Regierung des Ursprungslandes den dort wohnenden Deutschen eine Gleichstellung einräumt und weiterhin, daß die Ausnahmemaßnahmen, wie z. B. Internierungen, die die Regierung des Ursprungslandes gegen die dort wohnenden Deutschen verhängt, nicht als Vergeltungsmaßnahmen auf die heimatlosen Ausländer in der Bundesrepublik angewandt werden.

Das Gesetz hebt ausdrücklich hervor, daß der heimatlose Ausländer innerhalb der Bundesrepublik von keiner

¹⁾ Siehe unter XX Paßwesen, Seite 78